Testamente als Quelle für den sozialen Status der Görlitzer Brauhofbesitzer in der Frühen Neuzeit

Katja Lindenau

Testamente sind in der Regel letzte Verfügungen eines Kranken oder Sterbenden, oft werden sie aber auch schon Jahre vor dem vermeintlichen Ableben aufgesetzt. Neben den Informationen über die Besitzverhältnisse und die Erbfolge geben sie oft auch Auskunft über den sozialen Status des Testators, seine familiären Bindungen und seine Religiösität.

Für eine Arbeit über die Sozialtopographie der Görlitzer Braubürger in der Frühen Neuzeit sind Testamente folglich eine Quelle mit hohem Aussagewert zur Identifizierung und Lokalisierung der Brauhöfe innerhalb der Stadt.[1] Ausgehend von einer engen Verbindung zwischen dem an das Grundstück gebundenen Braurecht und der Ratsfähigkeit der Brauberechtigten, wie sie in Görlitz zu beobachten sind, kann aus den Testamenten der Status der Besitzer im städtischen Sozial- und Wirtschaftsgefüge abgeleitet werden. Nach der Willkür der Stadt Görlitz vom 20. August 1565 durfte jeder Bürger sein Testament vor einem Ratmann und einem Notar im Rathaus niederlegen. Man konnte sein Testament auch selbst verfassen und versiegeln, musste es dann aber beim Rat hinterlegen.[2] Testamente liegen nur in den Stadtbüchern, nicht jedoch als Einzelurkunden vor. Dies war typisch für Orte mit Magdeburger Recht, da ein Stadtbucheintrag für die Rechtsgültigkeit einer Urkunde zwingend notwendig gewesen ist.[3]

Die Testamente im Görlitzer Ratsarchiv können durchaus als serielle Quelle angesprochen werden. Insgesamt sind im Ratsarchiv Testamentbücher in lückenloser Reihe von 1581 bis 1718 vorhanden. Die frühen Testamente befinden sich in den so genannten

1 Dissertation vor dem Abschluss, vgl. Katja Lindenau, Braue und herrsche. Die Görlitzer Braubürger als städtische Oberschicht, in: Görlitzer Magazin 17 (2004), S. 41–52 und dies., „Meltzen, breuen und schencken sein burgerlich narung". Das Görlitzer Brau- und Gastgewerbe in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: Joachim Bahlcke (Hg.), Die Oberlausitz im frühneuzeitlichen Mitteleuropa. Beziehungen, Strukturen, Prozesse (Forschungen und Quellen zur Sächsischen Geschichte), Stuttgart 2006 (in Vorbereitung).

2 Willkür der Stadt Görlitz vom 20. August 1565, gedruckt in Benjamin Gottfried Weinart (Hg.), Rechte und Gewohnheiten der beyden Marggrafenthümer Ober- und Niederlausitz, Bd. 4, Leipzig 1798, S. 13–88, besonders Artikel 37 und 38, S. 63f.

3 Die Testamente wurden zumeist mündlich, zum Teil auch schriftlich vor Gericht gebracht und dann unter dem jeweiligen Gerichtstag ins Stadtbuch eingetragen. In den meisten Verfügungen heißt es, dass *wegen Schwachheit des Leibes* oder Krankheit das Testament verfasst wird, oder um einem möglichen Streit der Erben entgegenzutreten. In Krisenzeiten waren auch die Gassenmeister berechtigt, den letzten Willen vor Ort bei dem Kranken aufzunehmen, vgl. Uta Marquardt, Testamente des 16. Jahrhunderts in den Görlitzer libri resignationum. Stadtbücher als Quelle sozialgeschichtlicher Untersuchungen, ungedr. Magisterarbeit, Universität Leipzig 1998. Ein Exemplar befindet sich im Ratsarchiv Görlitz (im Folgenden RAG), S. 46.



Anzahl der Testamente pro Brauhof

- kein Testament vorhanden
- ein Testament
- zwei Testamente
- drei Testamente
- vier Testamente
- fünf Testamente

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 m

Kartographie
Juliane Cron, HTW Dresden (FH)

Abb. 1: Die Zuordnung von vorhandenen Testamenten auf den Abschnitt des Untermarktes

libri resignationum, welche von 1432 bis 1580 vorliegen.[4] Für den Zeitraum von 1581 bis 1718 sind in den Testamentbüchern 1226 Testamente, Erbsonderungen und Inventare verzeichnet, von denen 145 Verfügungen Brauhofbesitzern, Gastwirten oder Fuhrwerksleuten zugeordnet werden konnten (vgl. Abb. 1).[5]

Um Testamente von Braubürgern identifizieren zu können, dienen als erste Anhaltspunkte die Begriffe „Bürger", „Herr" oder „Ratsherr". Seltener taucht die Bezeichnung „Gastwirt" auf.[6] Die Nennung der Ämter wie Ratmann, Schöppe oder Bürgermeister wird nicht durchgängig in den Testamenten verwendet. So tauchen zwar einerseits Michael Ender, Joachim Emerich, Joachim Schmidt und David Tuchscherer mit ihren Ämtern auf,[7] andererseits schweigen die Bücher aber über die Positionen solch bekannter Männer wie der Bürgermeister Valentin Ritter und Elias Meltzer sowie des Schöppen Zacharias Teichmann[8].

Der Umfang der Testamente reicht von einseitigen Anordnungen bis hin zu zwanzigseitigen Erbsonderungen, also der Aufnahme und Verteilung des Inventars im Falle von Erbstreitigkeiten. Diese Inventarlisten können daher auch hin und wieder Einblicke in die Vermögenswerte und die Ausstattung der Brauhöfe geben.

Am Beispiel einiger Testamente sollen die Charakteristika der Brauhofbesitzer in Görlitz in Bezug auf ihr Vermögen, ihre Familie und die Ausstattung der Brauhöfe herausgearbeitet werden. Zunächst sei die letzte Verfügung des Ratsmannes und Schöppen Joachim Emerich des Älteren aus der Familie des Wenzel Emerich herangezogen.[9] Sein

---

4 Die Testamente von 1500 bis 1580 wurden für diese Studie nur partiell ausgewertet. Hier sei auf die Arbeit von Uta Marquardt (wie Anm. 3) verwiesen.

5 In den Jahren 1581–1595 finden sich elf relevante Testamente, 1596–1606 sind es 17, 1607–1619 26 Verfügungen, 1619–31 zehn Verfügungen, 1631–1665 27, 1665–1699 31 und schließlich 1700–1718 23 Testamente.

6 So in den Testamenten von Paul Elffmarck, des Gastwirts zum „Braunen Hirsch" (RAG, Testamentbuch 1607–1619, fol. 48v–56r, Erbsonderung vom 18. November 1608; der Gasthof befand sich am Untermarkt 26), Martin Seidel (RAG, Testamentbuch 1631–1665, fol. 81r–85r, Testament vom 7. Oktober 1627, der Name seines Gasthofes wird im Testament nicht erwähnt), Thomas Heintze (RAG, Testamentbuch 1631–1665, fol. 329r–334r, Testament vom 18. Juli 1651; Heintze war Gastwirt im „Goldenen Stern" am Obermarkt 23) und Christoph Scholtz (RAG, Testamentbuch 1631–1665, fol. 381r–382v, Testament vom 13. Mai 1658, auch hier wird der Name des Gasthofes nicht genannt).

7 Michael Ender, RAG, Testamentbuch 1581–1595, fol. 395v–414r, Erbsonderung vom 25. August 1592. Ender war Ratmann und Schöppe, wie das Kürbuch des Bartholomäus Scultetus (Handschrift im Handschriftenlesesaal der UB Breslau, Signatur 1947 XI 5) sowie Samuel Traugott Neumann, Verzeichnis der Rathspersonen in der Sechsstadt Görlitz binnen fünf Jahrhunderten, Görlitz 1801, S. 22, angeben. Joachim Emerich, RAG, Testamentbuch 1596–1606, Testament vom 9. August 1583 und Erbsonderung vom 15. Juli 1597, fol. 40r–46r und 54r–60r. Joachim Emerich war von 1565 bis 1596 im Rat, vgl. Kürbuch des Scultetus; Albert Eberhardt Stange, Ein Streifzug durch zweihundert Jahre Görlitzer Ratslinie (1450–1650), in: Friedrich Pietsch (Hg.), Oberlausitzer Beiträge. FS Richard Jecht, Görlitz 1938, S. 92; Neumann, Verzeichnis (wie eben), S. 22. Joachim Schmidt, RAG, Testamentbuch 1596–1606, Inventar und Erbeneinigung vom 4./5. und 15. Dezember 1600, fol. 174r–186v. Schmidt kam 1595 in den Rat und starb 1600 als Schöppe, vgl. Kürbuch des Scultetus; Neumann, Verzeichnis (wie eben), S. 23 und Stange, Streifzug (wie eben), S. 91. David Tuchscherer, RAG, Testamentbuch 1607–1619, Testament vom 13. August 1608, fol. 42v–45r. Dr. David Tuchscherer war von 1601–1624 im Rat, dabei zweimal Bürgermeister in den Jahren 1616 und 1621 sowie 1622 Syndikus der Stadt Görlitz. Zum Zeitpunkt der Verfassung seines Testamentes war er jedoch erst Schöppe, vgl. Kürbuch des Scultetus.

8 Valentin Ritter, RAG, Testamentbuch 1581–1595, Erbsonderung vom 9. November 1591, fol. 351v–357v. Elias Meltzer, RAG, Testamentbuch 1581–1595, Testament vom 5. Juli 1594, fol. 463r–466v. Zacharias Teichmann, RAG, Testamentbuch 1607–1619, Testament vom 14. August 1609, fol. 173r–184r.

9 Joachim Emerich stammte aus dem bekannten Görlitzer Ratsgeschlecht der Emerichs; er kam 1565 in den Rat, wurde 1572 Schöppe und blieb in diesem Gremium bis kurz vor seinem Tode 1597. Zu Georg Emerich und

Testament, welches er 1583 in Anbetracht des *gefährlichen Laufs der Zeiten*[10] errichtete, befindet sich im Testamentbuch 1596–1606 auf den Seiten 40r–46r. Da Emerich Kinder aus drei Ehen hatte, war dies mit Sicherheit ein ebenso wichtiger Grund für die Abfassung seines letzten Willens wie die scheinbar unsicheren Zeiten. Emerich regelte seinen Nachlass, um späteren Streit zwischen seinen vielen potentiellen Erben zu vermeiden. Als Haupterbin setzte er seine Frau Ursula Ritterin, Tochter des siebenmaligen Bürgermeisters Valentin Ritter des Älteren, ein und vermachte ihr das Haus, in dem er zur Zeit der Abfassung der Verfügung wohnte. Bei diesem Haus handelte es sich, wie uns die Geschossbücher und das Brauregister des Bartholomäus Scultetus mitteilen, um den Brauhof Langengasse 42, einen achtbierigen Hof.[11]

Schon im Mittelalter wurde in Görlitz das Braurecht in Form des Reihebrauens ausgeübt: Die Brauberechtigung lag auf bestimmten Grundstücken innerhalb der Stadtmauer, deren Besitzer ein- oder mehrmals im Jahr eine festgelegte Menge an Bier brauen durften. Dieses Quantum bildete die Grundlage für die Wertigkeit der Brauhöfe als drei- bis neunbieriger Hof – ein voller neunbieriger Hof durfte neunmal im Jahr eine Braupfanne voll Bier herstellen. In der Frühen Neuzeit war es dann üblich, die auf dem Hof liegenden Biere mit einem Mal abzubrauen. Aus den Steuerlisten der Stadt, den Geschossbüchern, geht die Wertigkeit der Brauhöfe hervor: 1583, als Emerich Besitzer des Hofes war, zahlte er zwei Schock und 30 Groschen – die Summe für einen achtbierigen Hof. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts wurde der Brauhof als neunbierig eingestuft, und sein Besitzer Christian Krebs musste drei Schock Steuer bezahlen.

Zurück zum Testament: Ursula Ritterin sollte den Hof *sampt allen breugefeß, groß und klein, drey vnd dreissig malzsecken, sechs grosche kannen, vndt sechs achtheller kannen, vnd den zweyen tischen inn dem stübel, wie es erdt, nagel vnd niedtfest ligt, inn der summa vmb siebenzehen hundertt mrc als nemlich halb bahr, vndt das ander nach der stadt willkühr inn vier jahren zubezahlen* erhalten.[12]

Die Summe von 1700 Mark für den Hof zählt zwar nicht zu den höchsten Summen, die für Brauhöfe in dieser Zeit veranschlagt wurden,[13] dass Emerich aber dennoch zur finanziellen Oberschicht der Görlitzer Bürger zählte, zeigt die folgende Auflistung des Inventars, welches unter keinen Umständen vom Brauhof entfernt oder veräußert werden sollte:

So soll ihr auch gleichfals beym hause in dem vorigen verbleiben alle bilder im stüblin, der hengeleuchter in der grossen stuben, das zinern handtfaß mitt 9 eychel im stübel, die zwene grosse pfüle [Bettbezüge – K.L.] *sampt bencken, tischen vndt stülen, wie sie allda verhanden sein. Vber das soll ihr aus gemeiner erbschafft vierzehen stösse holz vnd sechzig schock brenholz gefolgett werden, welches ihr die pauern zu hofe hereine führen sollen. Ferner ist mein wille, das alle essende*

---

der Familie vgl. Richard Jecht, Urkundliche Nachrichten über Georg Emerich, in: NLM 68 (1892), S. 85–164 sowie Till Meinert, Die Heilig-Grab-Anlage in Görlitz – Architektur und Geschichte eines spätmittelalterlichen Bauensembles, Esens 2004, S. 211–229 mit sämtlicher Literatur.

10 RAG, Testamentbuch 1596–1606, fol. 40r.

11 Das Grundstück hat die Hypothekennummer 198. In der an späterer Stelle im Testamentbuch überlieferten Erbsonderung heißt es, der Bierhof liege zwischen Martin Neumans Haus und der Fleischergasse, RAG, Testamentbuch 1596–1606, fol. 55r.

12 Ebd., fol. 42v.

13 Eine Zusammenstellung der Geldwerte für die Brauhöfe vor 1600 aus den Testamentbüchern ergab einen durchschnittlichen Wert von rund 2000 Mark.

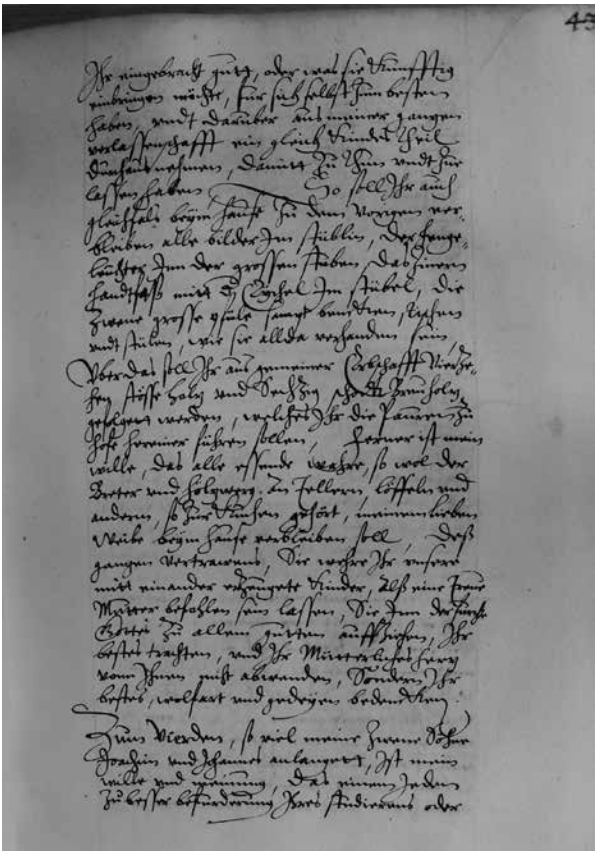

Abb. 2: Auszug aus dem Testament Joachim Emerichs (Ratsarchiv Görlitz, Testamentbuch 1596–1606, fol. 43r)

wahre, so wol der breter vnd hölzwerg an tellern, löffeln vnd andern, so zur kuchen gehört, meinem lieben weibe beim hause verbleiben soll, des ganzen vertrawens, sie wehre ihr unsere mitt einander erzeugete kinder, alß eine treue mutter befohlen sein lassen, sie inn der furcht Gottes zu allem gutten auffziehen, ihr bestes trachten, vnd ihr mütterliches herz vonn ihnen nicht abwenden, sondern ihr bestes, wolfart vnd gedeyen bedencken.[14] (Vgl. Abb. 2)

Das Gut Rauschwalde und das Dorf Pfaffendorf sollten Emerichs Söhne Joachim der Jüngere und Hans erhalten.[15] Joachim ist seit 1590/91 mit einem eigenen Brauhof in der Petersgasse 15 und ab 1595/96 in der Langengasse 22 verzeichnet.[16]

Aus dem Testament lassen sich also der Wert des Hofes (1700 Mark), die umfangreiche Ausstattung an Brau- und Schankgefäßen sowie Einrichtungsgegenständen und der Besitz von Landgütern deutlich erkennen.

Das Vermögen der wohlhabendsten Görlitzer Familien, also auch das der Emerichs, setzte sich jedoch aus mehreren Komponenten zusammen. An erster Stelle standen die

14 RAG, Testamentbuch 1596–1606, fol. 43r.
15 Ebd., fol. 43v.
16 RAG, Brauregister des Bartholomäus Scultetus, fol. 60r bzw. 75r.

Einnahmen aus den Besitzungen außerhalb der Stadt, die reichlich Renten und Zinsen einbrachten, dann folgten die Tätigkeit im Handel mit Tuchen[17] und das Brauwesen.

Die meisten der reichsten Görlitzer Bürger waren im Besitz von Dörfern in der Umgebung. Fast immer besaßen die Brauhofbesitzer auch Gartenanlagen oder landwirtschaftliche Nutzflächen vor der Stadt für die zum Brauen notwendigen Naturalien. Eine weitere wichtige Einkommensquelle bildeten schließlich die Beteiligungen am Bergbau.[18]

Eine testamentarische Verfügung sollte demnach zuerst die finanzielle und wirtschaftliche Versorgung der Witwe und der Kinder sicherstellen. Darüber hinaus trafen die Testatoren in ihren Verfügungen auch Bestimmungen bezüglich ihrer unmündigen Kinder. Das frühneuzeitliche Recht sah vor, dass mündige (Ehe-)Frauen zumindest für rechtskräftige Handlungen, zum Beispiel den Verkauf eines Hauses, oder vor Gericht einen Vormund benötigten. Unmündige Kinder wurden dagegen auch bei der Vermögensverwaltung von Vormündern vertreten.[19] Joachim Emerich bestimmte als Vormünder für die Kinder der ersten Ehen Adam Berger und Heinrich Möller, für die zukünftige Witwe und deren Kinder wurden Michael Ender und Alexander Schnitter als Vormundschaftsvertreter ernannt.[20]

Schaut man sich die Testamente der Bierhofbesitzer unter diesem Gesichtspunkt an, so fällt auf, dass nur eine kleine Gruppe von Personen für Vormundschaften in Frage kam. Auffällig ist, dass es sich ausschließlich um Brauhofbesitzer und Ratsmitglieder handelte, denen diese Ehrenaufgabe übertragen wurde. Besonders häufig wurden dazu die Stadtrichter wie Melchior Steinberg, Michael Büttner, Georg Heinze, Bartholomäus Jacoby oder Tobias Schnitter eingesetzt. Hier ist deutlich die abgeschlossene Schicht der brau- und ratsberechtigten Grundstücksbesitzer zu erkennen.

Schließlich traf Joachim Emerich in seinem Testament noch Verfügungen für sein Seelenheil und sein gesellschaftliches Nachleben. Um angemessen in der Erinnerung seiner Familie und der Stadt präsent zu bleiben, sollten seine Nachkommen für ihn einen, wenn möglich bescheidenen, Epitaph bei seinem Gestühl in der Kirche zu Sankt Peter errichten lassen. Wie aus weiterer Quelle hervorgeht, wendeten seine Kinder für den

17 Über die Bedeutung des Tuchhandels vgl. Horst Jecht, Görlitzer Wirtschaftsleben im Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Pietsch (Hg.), Oberlausitzer Beiträge (wie Anm. 7), S. 116–133; ders., Zur Handelsgeschichte der Stadt Görlitz im Mittelalter, in: Martin Reuther (Hg.), Oberlausitzer Forschungen. Beiträge zur Landesgeschichte, Leipzig 1961, S. 121–127; zuletzt Peter Wenzel, Zur Wirtschafts- und Sozialstruktur der Sechsstadt Görlitz, in: 650 Jahre Sechsstädtebund 1346–1996 (Mitteilungen des Zittauer Geschichts- und Museumsvereins 25), Bad Muskau 1997, S. 77–97.

18 Vgl. Frank-Dietrich Jacob, Städtisches Leben im Zeitalter der frühbürgerlichen Revolution im Spiegel des Görlitzer Steuerregisters von 1528, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 5 (1975), S. 110–141, hier S. 140. Den umfangreichsten Landbesitz zu Beginn des 16. Jahrhunderts hatte wohl der Tuchhändler und Brauhofbesitzer Hans Frenzel. Er erbte oder erwarb zwischen 1498 und 1525 zwölf Orte, nämlich Friedersdorf, Girbigsdorf, Markersdorf, Königshain, Kunnersdorf, Langenau, Zodel, Lissa, Halbendorf, Schönberg, Schützenhain und Liebstein, vgl. Peter Wenzel, Hans Frenzel – genannt „der Reiche“ (1463–1526), Bauherr der Annenkapelle, in: Denkmalpflege in Görlitz 12 (2003), S. 5–8, hier S. 7.

19 Vgl. Karin Gottschalk, Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig, Frankfurt (Main) 2003, S. 115. Zum Vormundschaftsrecht siehe auch Ernst Holthöfer, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 390–451. Holthöfer stellte nach einer Verbesserung der rechtlichen Situation der Frau im Mittelalter eine erneute Verschärfung der Vormundschaft in Kursachsen und auch der Lausitz seit dem beginnenden 16. Jahrhundert fest.

20 RAG, Testamentbuch 1596–1606, fol. 44v–45r.

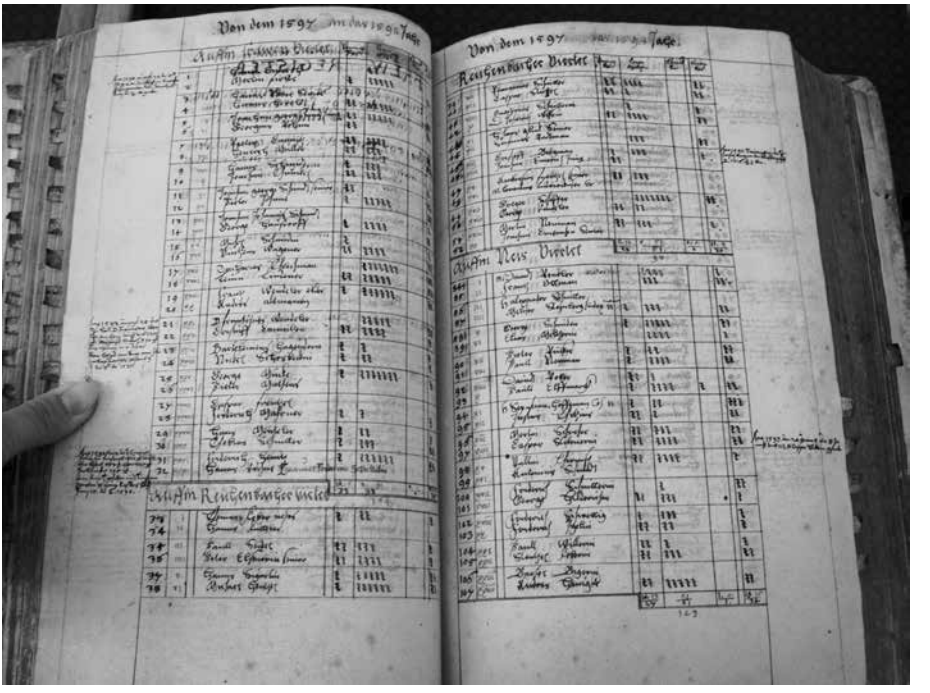

Abb. 3. Seite aus dem Brauregister des Bartholomäus Scultetus, Ratsarchiv Görlitz, fol. 80v–81r

Grabstein und das Epitaph 100 Mark auf.[21] Seiner Pflicht als guter Bürger und Christ kam Emerich nach, in dem er seine Kinder beauftragte, den armen Leuten 30 Mark aus seiner Hinterlassenschaft zu geben.

Trotz der Existenz eines Testamentes kam es jedoch offensichtlich zu Erbstreitigkeiten, welche im Rahmen einer Erbsonderung geschlichtet werden mussten. Diese entsprach aber im Wesentlichen der Verfügung Emerichs. Demnach übernahm die Witwe laut Testament den Brauhof in der Langengasse für 1700 Mark und bezahlte halb in bar, den Rest auf vier Jahre verteilt.[22] Das bestätigt auch das Brauregister des Scultetus: ab 1597 wird *Joachim Emerichin senior* als Besitzerin geführt, ab 1603 schließlich Siegmund Röber, der Regina, eine der Töchter Joachim Emerichs, geheiratet hatte (vgl. Abb. 3).[23]

Ein Blick in die Inventare anderer Brauhofbesitzer bestätigt die oft recht reichhaltige Ausstattung der Höfe. Bei dem Stadtrichter Michael Büttner, der seinen Brauhof *am ringe unter den pilzleben* [Pilzläuben] 1617 selbst mit 4300 Mark veranschlagte,[24] fanden die Ratsleute nach seinem Tod folgendes Inventar in der oberen Wohnstube vor: *ein angeschraubetes*

21 RAG, Testamentbuch 1596–1606, Erbsonderung vom 15. Juli 1597 und Anhang vom 30. Dezember 1598, fol. 54r–60r.

22 Ebd.

23 RAG, Brauregister des Bartholomäus Scultetus, fol. 84r bzw. 100r.

24 Ebd., fol. 394r. Das Grundstück hatte die Hypothekennummer 260, lag ursprünglich am Untermarkt 17 und ist heute Teil des neuen Rathauses.

zinnern handfaß, 15 setzleuchter meßinge, 24 badeköpff meßig, 1 großes vnnd 2 kleine meßig becken, 1 große vnd 1 kleine küpferne kanne, 1 meßiege gißkannen, 1 irdiene kleine gißkannen, 5 eingefaste graw krügell, 2 messene bierhane, 3 tönern gefaste flaschen, 1 ringe fast blaw kriegell. In den beiden großen Stuben wurden außerdem zwei große Hirschgeweihe, 35 Handtücher, drei Rollen roher Zwillich und 74 Tischtücher erfasst.[25] Dazu im Gewölbe allerlei Waffen, zwei grüne Himmelbetten, Silberwerk in einem Kasten sowie weitere Kästen mit Leinen, Mänteln, Tüchern, Geld und Münzen.[26] Auch der Brauhof Untermarkt 8 im Besitz von Servatius Rademann, der Kirchenvorsteher der Peterskirche war und von 1601–1603 im Rat saß, war reich ausgestattet: Darin befanden sich verschiedene Leuchter und Becken aus Messing, davon ein Leuchter explizit in der Schenkstube. Dazu gab es diverse Pfannen und Schüsseln aus Kupfer, in der oberen kleinen Stube 14 große und kleine Krüge mit Zinndeckeln, etliche Gläser sowie sieben venezianische Schalen. Auch die sechs Bilder und Wappen sowie eine *Contrafactur* der Eheleute Rademann deuten auf einen gehobenen Lebensstandard hin.[27]

Wofür allerdings die zwei Tonnen Butter, 60 Schock Käse und die zwei Speckseiten vorgesehen waren, welche ebenfalls im Inventar auftauchen, bleibt ein Rätsel.[28] Vielleicht stammten sie aus dem Landbesitz des Servatius Rademann oder waren Naturalabgaben seiner Bauern. Möglicherweise deuten diese Vorräte aber ebenso auf die Bewirtung innerhalb des Brauhofes während der Ausschankzeiten hin, wie in einem anderen Testament die elf Fischpfannen, drei Fischpfännlein, die 15 Leuchter, die 50 Groschekannen, die 43 kleinen und großen Kannen und 42 großen und kleinen Teller, welche die Bürgermeisterwitwe Ursula Meltzer zusammen mit ihrem Bierhof ihrer Schwester und deren Ehemann Georg Heinze vermachte.[29]

Aus dem Testament des Servatius Rademann geht auch ein weiteres Charakteristikum des Görlitzer Brauwesens hervor – der städtische Bierzwang. Die erste Urkunde zum Schutz des Görlitzer Bieres stammt von König Johann von Böhmen aus dem Jahr 1329. Darin verbot der Landesherr die Errichtung von Kretschamen im Umkreis von einer Meile um die Stadt. Bier sollte nur in Görlitz gebraut und ausgeschenkt werden.[30] Kaiser Karl IV. privilegierte die Stadt dann 1367 mit einem direkten Bierzwang, also dem Verbot des Ausschanks von fremdem Bier in der Stadt und in den Kretschamen im Weichbild um die Stadt: *Nullus tabernarius debet ad villas et alia loca districtus Gorl*[icensis] *de aliis civitatibus et locis vicinis cerevisiam propinandam adducere.*[31] Mit dieser Urkunde wurde der Bereich des

25 RAG; Testamentbuch 1607–1619, Testament vom 3. März 1617, fol. 393r–398r und 432r–438v (Inventar), hier fol. 434r.

26 Ebd. fol. 434v.

27 RAG, Testamentbuch 1596–1606, Testament vom 19. März 1604, fol. 306v–319v, hier fol. 311v. Das Grundstück hatte die Hypothekennummer 261 und ist heute ebenfalls Teil des Rathauses.

28 Ebd., fol. 314r–v.

29 RAG, Testamentbuch 1607–1619, Testament vom 25. Februar 1602, fol. 131r–147r, hier 143v–144r. Der Brauhof des Bürgermeisters Elias Meltzer und seiner Frau lag in der Petersgasse 14, zwischen Dr. David Tuchscherers und Peter Rückers Häusern.

30 Die Originalurkunde ist nicht im Ratsarchiv überliefert. Eine Abschrift findet sich aber im RAG, Aktenrepertorium II, S. 283r, Nr. 16 Acta Brauurbar-Processe, 1668. Urkunde gegeben zu Bautzen Montag nach Cantate (= 22. Mai) 1329.

31 Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii, Bd. 8, Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV., 1346–1378, Hildesheim 1968, S. 370, gegeben zu Breslau am 4. August 1367. Die Empfängerurkunde, die sich

Bierzwanges erheblich, nämlich auf den Görlitzer Distrikt, ausgeweitet, und darunter ist wohl der gesamte Hochgerichtsbezirk der Stadt Görlitz zu verstehen. Innerhalb dieses Bereiches waren die Einwohner und Gastwirtschaftsbesitzer zur Abnahme des städtischen Bieres verpflichtet. Anderes als das Görlitzer Bier (und auch Wein) durfte nur in der Stadt und dort auch nur im Ratskeller ausgeschenkt werden. Die Kontrolle über die Einfuhr fremden Bieres hatte der Rat inne, und nach Johannes Frauenburgs „Anweisung, wie sich ein Bürgermeister [...] halten soll" war es sogar die Pflicht des Stadtoberhaupts selbst, die nicht genehmigte Einfuhr zu unterbinden: *Item eynnfur fremdis byrs halben sal eyn Burgermeister uffsehenn Habenn, vnnd das jnn den ussgengen der Stat vnd an orthern do man sich des zcu vorkeuffen vndirwindet fremde byr nicht geschannckt noch verkaufft werde den luthen* [Leuten – K.L.] *zcu gedey vnnd einen gemeinen gutte zcu enthaldung vnnd enigkeyt.*[32]

Im Testament des Servatius Rademann sprechen dann auch die ausstehenden Forderungen für Bier, welches er auf die Gutsherrschaften und Dörfer geliefert hatte, eine deutliche Sprache. Neben dem Bierhof am Ring, der auf 2.200 Taler geschätzt wurde, einem Waschgarten, einem weiteren Haus in der Rosengasse und einem Fuhrwerk vererbte Rademann auch Forderungen in Höhe von 121 Talern, 19 Schock und zwei Pfennigen für Bier von den *Scholzen von Ludwigsdorf, Serchaw, Lichtenberg, Arnsdorf, Troitschendorf, Daubitz, Deutsch-Ossig, Moyß und Girbigsdorf, von Christoff Nicklichen vom Birhan* [Biehain, südl. Rothenburg/OL – K.L.], *Hanß Frentzel zu Schönberg und Jacob Bruchner zu Schönaw*.[33]

Diese kurzen Einblicke in die letzten Verfügungen Görlitzer Brauhofbesitzer zeigen deutlich bestimmte Charakteristika, die auf einen großen Teil der Brauberechtigten zutrafen. Die Testamente geben Aufschluss über die Position der Höfe, nicht selten als topographisch genaue Beschreibung ihrer Lage zwischen den Häusern anderer Braubürger. Eine Zuordnung kann schließlich über die Auswertung weiterer Quellen wie den Steuerlisten und dem Brauregister des Bartholomäus Scultetus erfolgen. Dabei zeichnet sich bei den vorgestellten Beispielen wie auch den hier nicht herangezogenen Testamenten eine Konzentration der bedeutenden, hochwertigen Höfe um den Untermarkt und die Petersgasse ab.

Dass die Görlitzer Brauhofbesitzer fast durchweg in die soziale und wirtschaftlich stärkste Oberschicht einzuordnen sind, geht zum einen aus den Summen für ihre vererbten Brauhöfe hervor, zum anderen aber auch aus den Inventarlisten und der Ausstattung. Diesen Wohlstand verdankten die wichtigen Görlitzer Familien vor allem ihren Besitzungen auf dem Lande, dem Handel mit Tuchen und dem Brauen. Über die Vormundschaften, Heiratsverbindungen und die Armenfürsorge spannte sich ein dichtes Netz aus familiären und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen den meist auch in der Stadtregierung tätigen Brauhofbesitzern. Dieses Geflecht gilt es noch näher zu untersuchen.

---

ursprünglich im Ratsarchiv Görlitz befunden haben soll, ist nicht mehr erhalten. Eine Abschrift in RAG, Aktenrepertorium II, S. 283r, Nr. 16 Acta Brauurbar-Processe, 1668.

32 Otto Jancke, M. Johannes Frawenburg's Anweisung, wie sich ein Bürgermeister unter seinem Amacht halten soll, in: NLM 23 (1846), S. 1–28, hier S. 22.

33 RAG, Testamentbuch 1596–1606, fol. 306v–319v, hier fol. 307r–308r.